


Preisblatt *havenstrom* basis für die Versorgung mit Strom in Niederspannung in der Grund- und Ersatzversorgung im Vertriebsgebiet der GEW Wilhelmshaven GmbH, gültig ab 1. Januar 2021.

Die Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der GEW Wilhelmshaven GmbH.

	Arbeitspreis je kWh		Leistungspreis je Monat	
	ct netto	ct brutto	€ netto	€ brutto
	24,54	29,20	5,88	7,00

Der Strompreis setzt sich aus einem Leistungs- und Arbeitspreis zusammen. Der Leistungspreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Leistungspreis um 18,52 Euro (brutto). Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

In den Nettopreisen <i>havenstrom</i> basis sind enthalten:	Cent/kWh	Euro/Monat
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe ¹ (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,590	
Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	6,500	
Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	0,254	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432	
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetzes	0,395	
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	4,530	
Netz-Grundpreis und Netz-Abrechnungspreis		4,167
Messstellenbetrieb/-dienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		0,978
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	15,760	5,145
Stromeinkauf, Vertrieb, Service	8,780	0,735

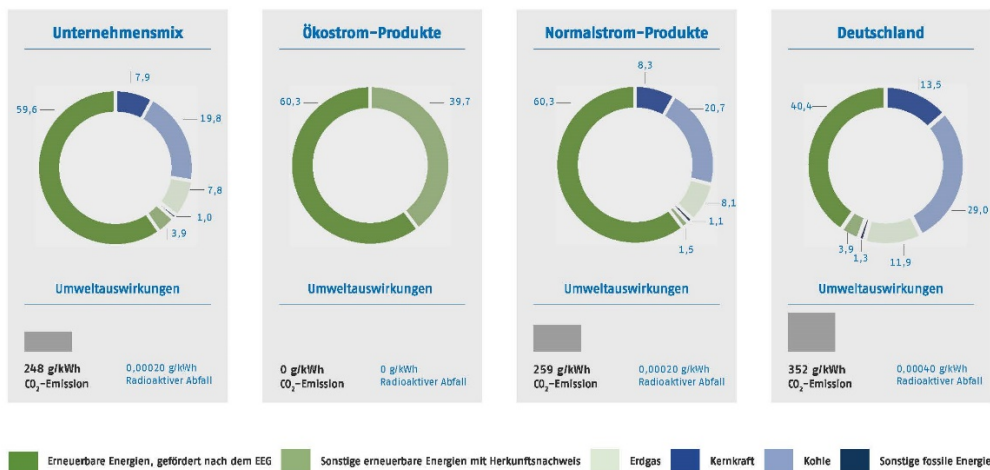
Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

¹ Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

Energieeinsparung

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.gew-wilhelmshaven.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de. Die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten sind: Hochtarifzeit (HT) von Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die übrige Zeit gilt als Niedertarifzeit (NT). Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung oder Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkung)



Hinweise und Quellen
 Stromkennzeichnung ermittelt nach dem Leitfaden „Stromkennzeichnung“ des bdew, Stand: Juli 2020
 Ausgewiesen sind die Daten des Jahres 2019.
 Die Werte für Öko-Stromprodukte gelten für alle Produkte mit einem Erzeugungsanteil von 100% erneuerbaren Energien.
 Die Werte für Normal-Stromprodukte gelten für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten.
 Die Werte für den Deutschlandmix stammen vom bdew.

Begriffserläuterungen

Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien (z.B. Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung, Biomasse) ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Die daraus resultierenden Mehrkosten sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers durch die EEG-Umlage an die Stromkunden weitergereicht werden.

Stromsteuer - Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer. Besteuert wird der Verbrauch von elektrischem Strom. Die Stromsteuer wird auch als „Ökosteuern“ bezeichnet. Ziel des Gesetzgebers ist es, Anreize zum Stromsparen zu schaffen.

Umlage § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung - Diese Umlage wird staatlich erhoben, um energieintensive Unternehmen bei den Energiepreisen zu entlasten. Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch dürfen die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen.

Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes - Bei der Kraft-Wärme-Kopplung wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme sinnvoll genutzt – zum Beispiel, um damit Gebäude zu beheizen. Der Gesetzgeber fördert diese effiziente und umweltschonende Technologie, wobei die Mehrkosten auf die Stromkunden umgelegt werden.

Umlage § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes - Der Staat erhebt diese Umlage, um die Investitionen von Offshore-Windkraftanlagen zur Energieerzeugung vor der Küste wirtschaftlich zu gestalten.

Umlage § 18 der Verordnung zu abschalten Lasten - Nach der Verordnung über Vereinbarungen zu Abschaltbaren Lasten in Kraft (AbLaV) erhalten Lasten, die für Bereitstellung von Regelleistung abgeschaltet werden können, garantierte Leistungspreise. Die hieraus resultierenden Kosten werden nach § 18 AbLaV auf alle Letztverbraucher umgelegt.